



MKN
Maschinenfabrik Kurt Neubauer GmbH & Co. KG
Halberstädter Straße 2a
38300 Wolfenbüttel

Ersteller:	K. Kleinert-Wittmann	Freigegeben von:	S. Boesecke	Seite	0 / 18
Datum:	19.04.2023	Freigegeben am:	16.05.2023	Version	9



1. Inhaltsverzeichnis

2.	ANERKENNUNG DER SICHERHEITSHINWEISE FÜR FREMDFIRMEN	2
3.	NACHWEIS DER UNTERWEISUNG DER BESCHÄFTIGTEN DER FREMDFIRMA	3
4.	VORWORT	4
5.	BEACHTUNG VON WERKSCHUTZMAßNAHMEN	5
5.1	ANMELDEN / ABMELDEN UND FREMDFIRMEN AUSWEIS	5
6.	HAFTUNG	5
6.1	FREMDFIRMENFAHRZEUGE	5
6.2	RAUCH-, ALKOHOL- UND RAUSCHMITTELVERBOT	6
6.3	FOTO-, FILM- UND TONAUFNAHMEN	6
6.4	FREMDFIRMENEIGENE PERSONAL-COMPUTER	6
6.5	GEHEIMHALTUNG	6
7.	ARBEITSABLAUF UND VERHALTEN AUF DEM WERKSGELÄNDE	7
7.1	BEACHTUNG VON VORSCHRIFTEN	7
7.2	ARBEITSZEIT	8
7.3	ARBEITSSTELLE	8
7.4	AUSGELIEHENE ARBEITS- UND BETRIEBSMITTEL	9
7.5	ARBEITS- UND BETRIEBSMITTEL SOWIE WERKZEUGE DER FREMDFIRMA	9
7.6	FAHRERLAUBNIS ZUM FÜHREN VON FAHRZEUGEN UND BETRIEBSMITTELN	10
7.7	PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG	10
8.	TÄTIGKEITEN IN BESONDEREN BEREICHEN	11
8.1	KOORDINATOR	11
8.2	UMWELTMANAGEMENTSYSTEM	11
8.3	GEFÄHRLICHE ARBEITEN	11
8.4	VERWENDEN VON ABDECKUNGEN ZUM SICHERN VON Z. B. DACHLUKEN	13
8.5	VORGABEN BEI DER AUSFÜHRUNG VON ELEKTROTECHNISCHEN TÄTIGKEITEN	13
9.	GEFAHRSTOFFE	16
9.1	ALLGEMEINE HINWEISE ZUM UMGANG MIT GEFAHRSTOFFEN BEI MKN	16
9.2	VERWENDUNG VON ORTSBEWEGLICHEN FLÜSSIGGASFLASCHEN	16
9.3	LAGERUNG VON GEFAHRSTOFFEN	17
10.	ERSTE HILFE UND BEI BRANDSCHUTZ	17
10.1	VERHALTEN BEI UNFÄLLE MIT PERSONENSCHADEN	17
10.2	VERHALTEN IM BRANDFALL	18

Ersteller:	K. Kleinert-Wittmann	Freigegeben von:	S. Boesecke	Seite	1 / 18
Datum:	19.04.2023	Freigegeben am:	16.05.2023	Version	9

2. Anerkennung der Sicherheitshinweise für Fremdfirmen

Firma:

Firma:	
Straße:	
Ort:	
Telefon:	
zuständige BG für den Auftragnehmer	
Als Ansprechpartner für den Auftragnehmer ist benannt:	
Als Ansprechpartner für den Auftraggeber ist benannt:	

Der Auftragnehmer erkennt die nachfolgenden Sicherheitshinweise für Fremdfirmen an und bestätigte, dass die einzelnen Punkte (1-9) inhaltlich verstanden wurden. Vor Arbeitsbeginn ist eine Kopie dieses ausgefüllten Blattes an die Abteilung Einkauf von MKN zu schicken. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Mitarbeiter eigenständig vor Aufnahme derer Tätigkeit über den Inhalt dieser Sicherheitshinweise nachweislich zu unterweisen.

Die Mitarbeiter der Fremdfirma haben den unterschriebenen Unterweisungsnachweis vor der erstmaligen Arbeitsaufnahme dem jeweiligen Ansprechpartner unaufgefordert zur Einsicht vorzulegen.

Firmenstempel

Datum Unterschrift

Einsenden an: MKN Maschinenfabrik Kurt Neubauer GmbH & Co. KG
Abteilung Einkauf
Halberstädter Straße 2a

38300 Wolfenbüttel

Ersteller:	K. Kleinert-Wittmann	Freigegeben von:	S. Boesecke	Seite	2 / 18
Datum:	19.04.2023	Freigegeben am:	16.05.2023	Version	9



3. Nachweis der Unterweisung der Beschäftigten der Fremdfirma

Name	Vorname	Datum	Unterschrift

Ersteller:	K. Kleinert-Wittmann	Freigegeben von:	S. Boesecke	Seite	3 / 18
Datum:	19.04.2023	Freigegeben am:	16.05.2023	Version	9



4. Vorwort

In der Firma MKN Maschinenfabrik Kurt Neubauer GmbH & Co. KG gelten neben den gesetzlichen Vorgaben auch interne Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Mit diesen Sicherheitshinweisen für Fremdfirmen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und den Baustellenleiter nicht von der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen entbinden, möchte Ihnen die Firma MKN helfen, sich mit den internen Regelungen vertraut zu machen. Die Sicherheitshinweise für Fremdfirmen werden jeder Fremdfirma bei Auftragsvergabe als Vertragsbestandteil übergeben.

Zusätzlich zu den Sicherheitshinweisen für Fremdfirmen gelten alle anderen Anweisungen der Firma MKN über z.B. Parkplatz- oder die Brandschutzordnung. Als Fremdfirma ist jeder Dienstleister zu verstehen, der auf dem Gelände der Firma MKN mit Arbeiten beauftragt wird.

Beachten Sie bitte diese Sicherheitshinweise und handeln Sie danach.

Sie dienen Ihrer und unserer Sicherheit.

Wichtige Telefonnummern

Notruf bei Brand und Personenunfall: 112

Fremdfirmenkoordinator	Herr Andreas Riesner	05331/89-281
	Herr Marco Girelli	05331/89-390
Brandschutzbeauftragter	Herr Marco Dickhut	05331/ 89-228
Betriebssanitäter	Herr Dirk Berge	05331/ 89-333
	Herr Frank Schlittig	MKN-Festnetztelefon: 6333
Verantwortliche Elektrofachkraft (VEFK)	Herr Torsten Müller	05331/ 89-251

Ersteller:	K. Kleinert-Wittmann	Freigegeben von:	S. Boesecke	Seite	4 / 18
Datum:	19.04.2023	Freigegeben am:	16.05.2023	Version	9



5. Beachtung von Werkschutzmaßnahmen

Der Zutritt und Aufenthalt von Fremdfirmenmitarbeitern auf dem Werksgelände richtet sich nach den Anweisungen des von MKN benannten Ansprechpartners. Der Aufenthalt ist nur zu den festgelegten Arbeitszeiten und in Erfüllung des Arbeitsauftrags gestattet. Den Anweisungen des Ansprechpartners / Fremdfirmenkoordinators ist Folge zu leisten.

5.1 Anmelden / Abmelden und Fremdfirmenausweis

Beim Eintritt ins Werk ist eine Anmeldung über die MKN-Zentrale erforderlich. Gleichfalls besteht eine Abmeldepflicht beim Verlassen des Werkes über die MKN-Zentrale. Vor dem Betreten und vor dem Verlassen des Werksgeländes ist der Ansprechpartner durch die Zentrale zu informieren.

Das Werk kann nur mit einem von MKN ausgestellten Fremdfirmenausweis betreten werden. Die Ausgabe des Fremdfirmenausweises erfolgt durch die Zentrale. Er ist für die Dauer des Aufenthaltes auf dem Werksgelände sichtbar zu tragen.

- Der Ausweis ist nicht übertragbar
- Der Verlust dieses Ausweises ist umgehend der Zentrale zu melden
- Nach Beendigung der Tätigkeit ist der Ausweis unaufgefordert an der Zentrale wieder abzugeben

6. Haftung

Das Betreten des Werksgeländes der Firma MKN geschieht auf eigene Gefahr. Die Firma MKN haftet nicht für Personen- oder Sachschäden.

6.1 Fremdfirmenfahrzeuge

Die für die Durchführung des Arbeitsauftrages notwendigen Fahrzeuge sind zur Erlangung einer Einfahrerlaubnis, vor der Einfahrt auf das Betriebsgelände, an der MKN-Zentrale, beim Ansprechpartner anzumelden. Die Anmeldung kann bereits im Vorfeld erfolgen. Es dürfen nur verkehrstechnisch sichere Fahrzeuge das Werksgelände befahren.

Auf dem gesamten Werksgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von max. 10 km/h ist einzuhalten. Besonders zu berücksichtigen sind Fußgänger. Flurförderzeuge haben generell Vorfahrt. Das Parken der Fahrzeuge ist ausschließlich auf den zu- bzw. ausgewiesenen Plätzen gestattet.

Ersteller:	K. Kleinert-Wittmann	Freigegeben von:	S. Boesecke	Seite	5 / 18
Datum:	19.04.2023	Freigegeben am:	16.05.2023	Version	9



6.2 Rauch-, Alkohol- und Rauschmittelverbot

Auf dem Werksgelände der Firma MKN Maschinenfabrik Kurt Neubauer GmbH & Co. KG gilt ein generelles Rauch-, Alkohol- und Rauschmittelverbot. Es ist untersagt:

- Alkoholisiert und unter Rauschmitteleinfluss stehend das Werksgelände zu betreten
- Alkoholische Getränke und Rauschmittel mitzubringen und zu konsumieren

Das Rauchen ist nur innerhalb speziell ausgewiesener Raucherplätzen gestattet.

Bei begründetem Verdacht des Verstoßes gegen das Alkohol- und Rauschmittelverbotes sowie dem Rauchverbot ist die Firma MKN berechtigt, den betroffenen Mitarbeiter der Fremdfirma vom Werksgelände zu verweisen und ggf. ein Hausverbot aussprechen.

6.3 Foto-, Film- und Tonaufnahmen

Das Anfertigen von Aufzeichnung über Betriebseinrichtungen, Produkten und Arbeitsweisen sind nicht gestattet. Das schließt das Fotografier-Verbot mit ein. Sollten Aufnahmen in Verbindung mit der Tätigkeit notwendig sein, so ist vorab eine Erlaubnis über den jeweiligen Ansprechpartner einzuholen.

6.4 Fremdfirmeneigene Personal-Computer

Nutzen Fremdfirmenmitarbeiter innerhalb des Werkes einen Personal Computer, dürfen diese nicht an das interne Netz angeschlossen werden.

6.5 Geheimhaltung

Über alle geschäftlichen Informationen und Betriebsgeheimnisse bzgl. der Firma MKN Maschinenfabrik Kurt Neubauer GmbH & Co. KG, die dem Auftragnehmer während seiner Tätigkeit oder zufällig bekannt werden, ist Dritten gegenüber, auch nach Beendigung der Tätigkeiten, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für betriebsinterne Informationen wie die technische Ausstattung, Fertigungsverfahren, Gebäudepläne, Finanz-, Personal- und Betriebsverhältnisse, Preis- und Kundenlisten, etc. Die Mitnahme oder das Kopieren von Unterlagen oder Software jeglicher Art ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Geschäftsleitung erlaubt. Nach Beendigung der Arbeiten sind alle Unterlagen, soweit nicht anders vereinbart, an den Auftraggeber zurückzugeben. Die Preisgabe von Betriebsgeheimnissen wird von der Firma MKN Maschinenfabrik Kurt Neubauer GmbH & Co. KG strafrechtlich nach § 17 Gesetz des unlauteren Wettbewerbs (UWG) verfolgt und Schadenersatz geltend gemacht.

Andere mit Firma MKN Maschinenfabrik Kurt Neubauer GmbH & Co. KG geschlossene Geheimhaltungsvereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

Ersteller:	K. Kleinert-Wittmann	Freigegeben von:	S. Boesecke	Seite	6 / 18
Datum:	19.04.2023	Freigegeben am:	16.05.2023	Version	9



7. Arbeitsablauf und Verhalten auf dem Werksgelände

7.1 Beachtung von Vorschriften

Fremdfirmenpersonal darf das MKN Werksgelände nur zur Erledigung der beauftragten Tätigkeiten / Arbeiten betreten. In der Zentrale liegen die jeweils aktuellen Sicherheitsbestimmungen „Sicherheitshinweise für Fremdfirmen“ aus. Hiervon hat der Mitarbeiter vor Betreten des MKN Firmengeländes nachweislich Kenntnis zu nehmen.

Eine Unterweisung des Verantwortlichen der Fremdfirma erfolgt durch den / Ansprechpartner bzw. Fremdfirmenkoordinator, abhängig von der Arbeitsaufgabe, durch MKN.

Der Verantwortliche des Auftragnehmers hat vor Arbeitsbeginn seine Mitarbeiter/ innen über die für seine Arbeiten maßgeblichen Vorschriften, möglichen Gefahren am vorgesehenen Arbeitsplatz, die nächsten Flucht- und Rettungswege inkl. Sammelplätze, Standorte von Feuerlöschern, Erste Hilfe Einrichtungen und sonstige Notfallmaßnahmen u.a. auch für umweltrelevante Aspekte nachweislich zu unterweisen. Der Auftraggeber behält sich vor, den Unterweisungsnachweis anzufordern.

Diese Sicherheitshinweise gelten ebenfalls für die vom Hauptauftragnehmer beauftragten Subunternehmer. Der Einsatz von Subunternehmern ist dem Auftraggeber anzuzeigen. Notwendige persönliche Schutzausrüstung wie z.B. Sicherheitsschuhe oder Helme hat der Auftragnehmer seinen Mitarbeitern in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. Bei MKN gilt in allen Bereichen eine Tragepflicht von Sicherheitsschuhen, ausgenommen sind die Verwaltungsbereiche.

Auf dem gesamten Firmengelände von MKN sind die Arbeits- und Umweltschutzgesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Sicherheitshinweise von MKN kann der Auftraggeber beim Auftragnehmer für zuwiderhandelnde Mitarbeiter der Fremdfirma den Ausschluss verlangen. Bei Verstößen gegen vereinbarte Regeln behält sich der Auftraggeber das Recht vor, den Auftrag vor Fristablauf zu kündigen.

In allen Bereichen der Produktion ist der Verzehr von Lebensmitteln verboten. Zum Essen stehen dafür vorgesehene Pausenbereiche und das Betriebsrestaurant zur Verfügung.

Ersteller:	K. Kleinert-Wittmann	Freigegeben von:	S. Boesecke	Seite	7 / 18
Datum:	19.04.2023	Freigegeben am:	16.05.2023	Version	9



7.2 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit ist mit dem Ansprechpartner abzustimmen. Die im Tätigkeitsbereich geltenden Pausenzeiten sind einzuhalten. Ist dies durch den Arbeitsablauf bedingt nicht möglich, ist dies im Vorfeld mit dem jeweiligen Ansprechpartner abzustimmen.

Die Fremdfirmenangehörigen sind von ihrer Firma entsprechend zu informieren.

Bei Samstags- und Sonntagsarbeiten ist die Genehmigung über den Ansprechpartner einzuholen.

7.3 Arbeitsstelle

Andere Bereiche als die zugewiesene Arbeitsstelle dürfen nicht eigenmächtig betreten werden.

Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beseitigt, unwirksam oder umgangen werden. Eine notwendige Stilllegung erfolgt nur mit Genehmigung des Fremdfirmenkoordinators.

Die Einrichtung einer Arbeitsstelle, Baustelle und jeder Materiallagerplatz einer Fremdfirma (Auftragnehmer) sowie der geplante Tages- / Arbeitsablauf sind vor Arbeitsbeginn mit dem Ansprechpartner bzw. Fremdfirmenkoordinator von MKN in Bezug auf gegenseitige Gefährdungen und den Brandschutz abzustimmen und entsprechende Schutzmaßnahmen einzuleiten bzw. umzusetzen, wie z.B. Absperrung des jeweiligen Arbeitsbereiches. Die gegenseitigen Gefährdungen sind zu ermitteln und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu definieren und nachweislich zu dokumentieren.

Nach Beendigung der Arbeiten ist eine Endkontrolle mit dem Fremdfirmenkoordinator / Ansprechpartner durchzuführen. Hierbei ist besonders darauf zu achten, dass alle sicherheitstechnischen Einrichtungen wieder in Betrieb sind (z.B. Brandmeldeanlage, Mauerdurchbrüche wieder verschlossen sind,...) und der Arbeitsplatz ordentlich und sauber hinterlassen wird.

Bauschutt und/ oder sonstige Abfälle (vom Auftragnehmer mitgebrachte Reststoffe,...) sind zu eigenen Lasten außerhalb des Werksgeländes ordnungsgemäß zu entsorgen.

Brennbare Abfälle sind umgehend zu entfernen.

Bei Nichtbeachtung der Abfallvorgaben, kann eine Entsorgung bzw. Reinigung zu Lasten des Auftragnehmers veranlasst werden.

Die bei Demontage, Teildemontage, Abbruch- oder Erdarbeiten anfallenden Stoffe und Abfälle sind Eigentum des Auftraggebers. Der weitere Umgang ist bei Auftragabschluss festzulegen.

Ersteller:	K. Kleinert-Wittmann	Freigegeben von:	S. Boesecke	Seite	8 / 18
Datum:	19.04.2023	Freigegeben am:	16.05.2023	Version	9



Bei auszuführenden Arbeiten über mehrere Tage, ist der Arbeitsplatz täglich nach Beendigung der Arbeit so zu hinterlassen, dass niemand durch abgestelltes Material, Werkzeuge und anderes behindert oder gefährdet wird.

Verkehrswege, Flucht- und Rettungswege, Ein- und Ausgänge sowie Zugänge zu Fernmelde- und Feuerlösch- und Erste Hilfe Einrichtungen, elektrischen Betriebsräumen, Schaltschränke, Anlagen und sonstige Einrichtungen dürfen in keinem Fall verstellt werden.

Durchbrüche in Brand-, Zwischen- und Durchgangswänden sind unverzüglich durch Brandschutzkissen oder gleichwertiges zu sichern und nach Arbeitsende vorschriftsmäßig zu schließen.

Umweltgefährdende Stoffe, insbesondere Flüssigkeiten wie Öle und Lösemittel dürfen nur nach Freigabe durch die Sicherheitsfachkraft verwendet werden. Derartige Stoffe dürfen nicht ins Erdreich, Sickerschächte oder die Kanalisation gelangen. Gelangen solche Stoffe trotzdem in das Erdreich oder die Kanalisation ist umgehend der Ansprechpartner / Fremdfirmenkoordinator zu informieren und Maßnahmen zur Ausbreitungsbegrenzung einzuleiten.

Durch unterlassene oder ungenügende Aufräumarbeiten verursachte Kosten und Folgeschäden gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

7.4 Ausgeliehene Arbeits- und Betriebsmittel

Ausgeliehene Arbeits- und Betriebsmittel von MKN, an Beschäftigte des Auftragnehmers, dürfen nur nach nachweislicher Einweisung durch den Fremdfirmenkoordinator benutzt / betrieben werden. Die ausgeliehenen Arbeits- und Betriebsmittel sind an MKN in ordnungsgemäßen und sauberen und vollständigen Zustand wieder zurückzugeben. Beschädigte Arbeits- und Betriebsmittel, verursacht vom Fremdfirmenpersonal, sind zu melden und werden dem Auftragnehmer entsprechend in Rechnung gestellt.

7.5 Arbeits- und Betriebsmittel sowie Werkzeuge der Fremdfirma

Die verwendeten Arbeits- und Betriebsmittel sowie Werkzeuge und Arbeitsgeräte müssen den einschlägigen Vorschriften des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz entsprechen und in einwandfreien Zustand sein. Für prüfpflichtige Arbeitsmittel müssen Prüfunterlagen und Prüfplaketten vorhanden sein. Diese sind auf Verlangen dem Fremdfirmenkoordinator vorzuzeigen.

Einrichtungen von MKN (z.B. Stromanschlüsse, Abfallbehälter,...) dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Fremdfirmenkoordinators / Ansprechpartners genutzt werden.

Ersteller:	K. Kleinert-Wittmann	Freigegeben von:	S. Boesecke	Seite	9 / 18
Datum:	19.04.2023	Freigegeben am:	16.05.2023	Version	9



7.6 Fahrerlaubnis zum Führen von Fahrzeugen und Betriebsmitteln
Fremdfirmenangehörige ohne KFZ-Führerschein dürfen motorbetriebene Fahrzeuge auf dem Betriebsgelände von MKN nicht betreiben.

Das Bedienen von Flurförderfahrzeugen und/ oder der fahrbaren Hubarbeitsbühnen von MKN ist nur mit entsprechender Ausbildung, Vorhandensein des jeweiligen Führerscheins und einer schriftlichen Beauftragung seitens MKN inkl. dokumentierte Einweisung in die jeweiligen Betriebsmittel erlaubt.

Bei Höhenarbeiten sind das Tragen und die Teilnahme an einer Unterweisung zur Anwendung der geeigneten PSA gegen Absturz, Pflicht! Unterweisung ist nachweislich zu dokumentieren.

Auf Verlangen muss der Auftragnehmer nachweisen, dass seine Mitarbeiter/innen die notwendigen Fahrberechtigungen und jährlichen Unterweisungen besitzen. Können diese Nachweise nicht erbracht werden, wird ein werksinternes Fahrverbot ausgesprochen.

Firmeneigenes Flurförderfahrzeuge, mobile Krane, fahrbare Hubarbeitsbühnen,... müssen den rechtlichen Anforderungen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Personen dürfen auf Flurförderfahrzeugen nur mitgenommen werden, wenn entsprechende Einrichtungen (Sitze und Haltegriffe) vorhanden sind.

Montagearbeiten von Flurförderfahrzeugen aus sind nur zulässig, wenn ein besonderes, für diese Tätigkeiten freigegebenes Personenaufnahmemittel (Arbeitskorb) verwendet wird.

7.7 Persönliche Schutzausrüstung

Soweit bei den auszuführenden Arbeiten das Tragen persönlicher Schutzausrüstung vorgeschrieben ist, muss die Fremdfirma diese ihren Mitarbeiter/innen in ausreichender Menge zur Verfügung stellen.

Die Mitarbeiter/innen sind verpflichtet die zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu benutzen.

Ersteller:	K. Kleinert-Wittmann	Freigegeben von:	S. Boesecke	Seite	10 / 18
Datum:	19.04.2023	Freigegeben am:	16.05.2023	Version	9



8. Tätigkeiten in besonderen Bereichen

8.1 Koordinator

Der Auftraggeber setzt zur Abstimmung der Tätigkeiten einen Koordinator (Fremdfirmenkoordinator) ein. Er wird die Durchführung der vorgesehenen Arbeiten koordinieren, um mögliche gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden. Der Koordinator/ Fremdfirmenkoordinator hat gemäß § 8 Arbeitsschutzgesetz und § 6 (1) DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ Weisungsbefugnis gegenüber Ihren bei uns tätig werdenden Mitarbeitern, soweit dies für einen sicheren Arbeitsablauf erforderlich ist. Den Weisungen des Fremdfirmenkoordinators ist deshalb zu folgen. Unterrichten Sie bitte vorab bereits ihre Mitarbeiter entsprechend.

Vor Beginn der Arbeiten haben sich Ihre, bei uns tätig werdenden Mitarbeiter oder deren Vorgesetzter beim Fremdfirmenkoordinator zu melden. Der Fremdfirmenkoordinator wird den Ablauf der Arbeiten bis zum Schluss überwachen. Er ist daher für Ihre mit der Durchführung der Arbeiten beauftragten Mitarbeiter Kontaktperson und ständiger Ansprechpartner.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Weisungsbefugnis unseres Fremdfirmenkoordinators sich beschränkt auf die Koordinierung der vorgesehenen Arbeiten. Ihre Vorgesetzten sind weiterhin für die ihnen unterstellten Mitarbeiter verantwortlich. Sie haben alle Einrichtungen zu schaffen und alle Vorkehrungen zu treffen, die zur Durchführung der für ihr Unternehmen und für uns geltenden Unfallverhütungsvorschriften oder sonst nach Lage der Verhältnisse zum Schutz der Beschäftigten erforderlich sind. Dazu zählt insbesondere auch die Vermeidung der Gefährdung anderer Mitarbeiter.

8.2 Umweltmanagementsystem

Bei der Firma MKN Maschinenfabrik Kurt Neubauer GmbH & Co.KG besteht ein Umweltmanagementsystem gemäß der DIN EN ISO 14001. Der Fremdfirmenkoordinator / Ansprechpartner informiert den Auftragnehmer über besondere Verpflichtungen und Arbeitsweisen zur Erfüllung der Unternehmenspolitik.

8.3 Gefährliche Arbeiten

Arbeiten an spannungsführenden Teilen werden extra unter Punkt 3.5. geregelt.

Generell gilt, dass Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln nur durch geeignetes Fachpersonal durchgeführt werden dürfen (DGUV Vorschrift 3 § 3 (1)). Dieses muss vor der Aufnahme der Tätigkeiten durch die VEFK freigegeben worden sein.

Ersteller:	K. Kleinert-Wittmann	Freigegeben von:	S. Boesecke	Seite	11 / 18
Datum:	19.04.2023	Freigegeben am:	16.05.2023	Version	9



Folgende Arbeiten setzen eine sorgfältige Abstimmung und Einweisung durch den Fremdfirmenkoordinator an „Ort und Stelle“ voraus:

- Schweiß-, Trenn- und Lötarbeiten mit offener Flamme, Schleifarbeiten mit Funkenflug. Hierfür ist es erforderlich sich ein Erlaubnisschein durch den Fremdfirmenkoordinator ausstellenzulassen.
- Staub- und Spanbildende Arbeiten z.B. an Baustählen (S235 JR) durch Bohren, Schleifen,... sind in der Nähe unserer Edelstahlprodukte zu vermeiden, oder nur mit wirksamer Abschirmung erlaubt. Es besteht Oxidationsgefahr. Arbeiten dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Fremdfirmenkoordinator aufgenommen werden.
- Arbeiten am Versorgungsnetz (z.B. Druckluft, Gas, Trinkwasserleitungen,...) dürfen nur nach vorheriger Absprache und Genehmigung erfolgen. Bei nichterfolgter Absprache und daraus resultierenden Schäden ist die Fremdfirma regresspflichtig.
- Arbeiten an Feuerlösch-, Melde- und Warnanlagen sowie Brandwänden sind zusätzlich mit dem Brandschutzbeauftragten abzustimmen
- Entfernen oder Außerkraftsetzen von Schutzeinrichtungen mit Gefährdung Dritter (z.B. Schutztüren, Absturzsicherungen, Lichtvorhänge,...)
- Erdarbeiten (z.B. Ausheben von Gruben und Schächten): die Baugrube ist Tag und Nacht vorschriftsmäßig abzusichern, auszuschildern ggf. zu beleuchten.
- Auf- und Abbau von Gerüsten und oder Arbeitsbühnen: der Auf- und Abbau ist nur von ausgebildetem Personal (Fachleuten) durchführen zu lassen.
- Arbeiten an aktiven elektrischen Anlagen und Betriebsmittel, die nicht gegen direktes Berühren geschützt sind, dürfen nur nach Anweisung durch die Verantwortliche Elektrofachkraft (VEFK) ausgeführt werden.
- Arbeiten mit großflächiger Aufbringung von Gefahrstoffen (z.B. Bodenbeschichtung)
- Arbeiten in feuer- und explosionsgefährlichen Bereichen
- Arbeiten auf unseren Hallendächern nur nach Absprache mit dem Fremdfirmenkoordinator.
- Arbeiten im Bereich von Verkehrswegen: Bereich ist abzusperren und entsprechend auszuschildern
- Arbeiten im Bereich von asbesthaltigen Materialien

Achtung: Teerkocher dürfen nur im Freien, mit sicherem Stand und unter Aufsicht, jedoch nicht auf Dächern betrieben werden.

Die Festlegung von notwendigen Schutzmaßnahmen erfolgt in Absprache mit dem Fremdfirmenkoordinator /Ansprechpartner. Der Fremdfirmenkoordinator ist verantwortlich für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen und hat die Arbeitsstelle vor Arbeitsbeginn in Augenschein zu nehmen.

Ersteller:	K. Kleinert-Wittmann	Freigegeben von:	S. Boesecke	Seite	12 / 18
Datum:	19.04.2023	Freigegeben am:	16.05.2023	Version	9



8.4 Verwenden von Abdeckungen zum Sichern von z. B. Dachluken

Bei Abdeckungen von Luken, Treppenöffnungen und sonstigen gefährlichen Vertiefungen und Öffnungen auf Wegen, in Fußböden und an anderen Stellen ist zur Sicherheit gegen Hineinstürzen von Personen auf folgendes zu achten:

Die verwendeten Deckel, Bleche, Bohlen, Roste und dgl. müssen ausreichend tragfähig sein, damit sie der Belastung beim Begehen oder Befahren standhalten,

- sie dürfen nicht verschiebbar sein, also nicht lose aufliegen
- sie müssen möglichst bündig aufliegen, damit sie keine Stolperstellen bilden,
- klappbare Abdeckungen einschließlich der Angeln müssen im Fußboden eingelassen und aufgeklappt gegen unbeabsichtigtes Zuschlagen gesichert sein, möglichst durch selbsttätig wirkende Sicherungen, z.B. durch Fallriegel oder andere selbsttätig einrastende Sicherungen

Wenn Abdeckungen vorübergehend entfernt werden müssen, sind die Öffnungen oder Vertiefungen besonders gegen Hineintreten, Hineinfallen oder Abstürzen von Personen zu sichern, z.B. durch auffällige allseitige Absperrungen in ausreichendem Abstand oder durch Umwehrungen.

Nach Beendigung der Arbeiten müssen Abdeckungen wieder ordnungsgemäß angebracht werden.

Abdeckungen müssen von Zeit zu Zeit auf einwandfreie Beschaffenheit und Befestigung überprüft werden.

8.5 Vorgaben bei der Ausführung von elektrotechnischen Tätigkeiten

Grundsätzlich sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden. Die hier aufgeführten Punkte stellen nur einen Auszug dieser Regelwerke und der internen Festlegungen dar.

Elektrotechnische Tätigkeiten (siehe Abschnitt 1 der VDE 1000-10) dürfen nur durch Elektrofachkräfte oder unter deren Leitung und Aufsicht ausgeführt werden. Die Qualifizierungen sind der VEFK rechtzeitig vor Ausführung der Tätigkeit anzuzeigen. Hierzu ist bitte das

Formblatt S0005_Befähigungsnachweis_Durchführung_elektrotechnischer_Tätigkeiten zu verwenden und unterschrieben an den MKN Einkauf zurückzuschicken.

Ersteller:	K. Kleinert-Wittmann	Freigegeben von:	S. Boesecke	Seite	13 / 18
Datum:	19.04.2023	Freigegeben am:	16.05.2023	Version	9



Die MKN-Spezifikationen:

- Instandhaltung von elektrischen Anlagen und Maschinen
- Auftragnehmer bei MKN für Elektroarbeiten
- Auftragnehmer bei MKN für Elektrofachplanungen und Elektrofachbauleitung
- Prüfen von elektrischen Anlagen, Maschinen, Geräte
- Festlegung zu Leistungsverzeichnissen

sind hierbei anzuwenden. Es ist die Aufgabe des Auftragnehmers, hierzu immer die aktuellen Fassungen vorliegen zu haben.

An den elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sind nur Arbeiten unter Spannung ohne besondere technische und organisatorische Maßnahmen (VDE 0105-100, Abschnitt 6.3.1.1) zugelassen. Das ausführende Fachpersonal muss hierzu entsprechend geschult und unterwiesen sein. Die zugehörigen Gefährdungsbeurteilungen und Arbeitsanweisungen sind auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

Arbeiten unter Spannung, für die besondere technische und organisatorische Maßnahmen erforderlich sind, müssen durch die VEFK angewiesen werden. Andere Personen sind hierzu nicht anweisungsberechtigt.

Schalthandlungen an Mittelspannungsanlagen dürfen nur durch schaltberechtigte Elektrofachkräfte ausgeführt werden. Die Schaltberechtigung wird nach Vorlage der Schaltbefähigung durch die VEFK erteilt.

Sind Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Anlagen oder Einrichtungen (im Sinne der VDE 0105-100) durchzuführen, so muss in jedem Fall über den Fremdfirmenkoordinator die zuständige Fachabteilung Elektrotechnik eingeschaltet werden, die über entsprechende Maßnahmen entscheidet. Insbesondere wenn es sich um Arbeiten an Rechenzentren, USV-Anlagen oder weiteren sensiblen Bereichen (z. B. Klimaanlage) handelt, sind alle Tätigkeiten im Vorfeld mit dem Fremdfirmenkoordinator abzustimmen. Die Freigabe und Rückgabe der elektrischen Anlagen bzw. Arbeiten erfolgt stets mittels Durchführungserlaubnis-/Freigabe-/Übergabeschein durch den weisungsbefugten Anlagenbetreiber (ANLB) oder Anlagenverantwortlichen (ANLV). Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen verboten.

In Ergänzung zu den zuvor genannten Regelungen ist die betriebsinterne Zutrittsregelung entsprechend der Forderungen der VDE 0105-100 „Betrieb von elektrischen Anlagen“ zu berücksichtigen. Demnach dürfen Räumlichkeiten der Rechenzentren, USV-Anlagen oder für Anlagen der Energieversorgung nur in Absprache mit dem ANLB oder ANLV und einer Mindestqualifikation „elektrotechnisch unterwiesene Person“ betreten werden. Laien dürfen abgeschlossene elektrische Betriebsstätten nur in Begleitung einer Person mit der Mindestqualifikation „elektrotechnisch unterwiesene Person“ betreten.

Ersteller:	K. Kleinert-Wittmann	Freigegeben von:	S. Boesecke	Seite	14 / 18
Datum:	19.04.2023	Freigegeben am:	16.05.2023	Version	9



Abgeschlossene elektrische Betriebsstätten sind mit dem Warnzeichen W012 „Warnung vor elektrischer Spannung“ nach ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ gekennzeichnet.

Elektrische Anschlüsse an unserem Werksnetz dürfen nur von den Beauftragten des Auftraggebers durchgeführt werden. Der Auftragnehmer hat darauf zu achten, dass die von ihm verwendeten elektrischen Baustellen-Verteiler vor Inbetriebnahme einer elektrotechnischen Prüfung durch eine befähigte Person unterzogen werden. Die normenkonformen Prüfnachweise (Prüfprotokoll nach VDE 0100-600 Anhang NA „Errichten von Niederspannungsanlagen – Teil 6: Prüfungen“ bzw. VDE 0105-100/A1 Anhang NA) sind auf Anforderung des Auftraggebers vorzulegen. Der Auftragnehmer hat für den ordnungsgemäßen Zustand seiner Baustellenstromversorgung zu sorgen.



Quelle: Elspro



Es sind insbesondere die DGUV Information 203-006 (ehemals BGI/GUV-I 608) „Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen“ sowie die DGUV Information 203-005 (ehemals BGI/GUV-I 600) „Auswahl und Betrieb ortsveränderlicher Betriebsmittel nach Einsatzbedingungen“ zu beachten. Hier ist insbesondere auf den Einsatz von ortsveränderlichen Betriebsmitteln zu achten, welche für den jeweiligen Einsatzzweck und die Umgebungsbedingungen geeignet sein müssen (Kategorien K1 bzw. K2). Außerdem ist die Nutzung eines PRCD-S nach VDE 0661

„Ortsveränderliche Schutzeinrichtungen zur Schutzpegelerhöhung für Nennwechselspannung $U_n = 230\text{ V}$, Nennstrom $I_n = 16\text{ A}$, Nenn-differenzstrom $I_{nd} \leq 30\text{ mA}$ “ („mobiler FI“) grundsätzlich durch MKN vorgeschrieben.

Nach Arbeiten an elektrischen Anlagen ist vom Auftragnehmer über den Fremdfirmenkoordinator eine Abnahme der durchgeführten Arbeiten durch den zuständigen Anlagenverantwortlichen anzufordern. Erst nach erfolgter Abnahme durch den Auftraggeber und Übergabe der Prüfdokumentation nach VDE 0105-100 oder ggf. nach VDE 0100-600 inkl. der weiteren erforderlichen Dokumente (z. B. aktuelle Schaltpläne) durch den Arbeitsverantwortlichen des Auftragnehmers gelten die Arbeiten als abgeschlossen.

Ersteller:	K. Kleinert-Wittmann	Freigegeben von:	S. Boesecke	Seite	15 / 18
Datum:	19.04.2023	Freigegeben am:	16.05.2023	Version	9



9. Gefahrstoffe

9.1 Allgemeine Hinweise zum Umgang mit Gefahrstoffen bei MKN

Kommen bei der Ausführung der Tätigkeiten der Fremdfirma (Auftragnehmer) Gefahrstoffe zum Einsatz, dürfen diese erst nach Vorlage eines aktuellen Sicherheitsdatenblattes über diesen Stoff in der Fachabteilung Arbeitssicherheit und einer Freigabe dieses Stoffes seitens MKN, in der für den Tagesbedarf erforderlichen Menge, angewendet werden.

Beim Einsatz von Gefahrstoffen durch den Auftragnehmer ist die gegenseitige Gefährdung zusammen mit dem Ansprechpartner / Fremdfirmenkoordinator zu ermitteln und entsprechende Schutzmaßnahmen einzuleiten. Die für den Gefahrstoff erforderlichen Löschmittel und die zur Aufnahme bei unbeabsichtigter Freisetzung erforderlichen Materialein (z.B. Bindemittel, Auffangwannen) sind durch den Auftragnehmer bereitzustellen. Aufgenommene Stoffe sind durch den Auftragnehmer fachgerecht zu entsorgen. Der Einsatz von asbesthaltigen Materialien wie z.B. Schweißplane ist untersagt. Bei auszuführenden Tätigkeiten im Bereich asbesthaltiger Materialien hat der Auftragnehmer einen entsprechenden Fachkundenachweis dem Fremdfirmenkoordinator / Ansprechpartner vorzulegen. Grundsätzlich dürfen bei MKN keine sehr giftigen, giftigen, krebserzeugenden, keimzellmutagenen und reproduktionstoxischen Stoffe beschafft oder zum Einsatz kommen. Dies gilt insbesondere auch für lösungsmittelhaltige Stoffe. Eingesetzte Gefahrstoffe sind generell kennzeichnungspflichtig. Um Gefahrstoffe als solche erkennen zu können, müssen auf den Verpackungen und auch auf den Gefäßen im Betrieb die Gefahrenbezeichnungen und Gefahrenhinweise angegeben sein.

Tropf- und Leckagemengen in Form von Kühlschmiermitteln und Ölen an Maschinen und Anlagen sind sofort aufzunehmen (z.B. Bindemittel (in gelben Notfalltonnen) oder Putzlappen). Kontaminierte Materialien sind nach Rücksprache mit dem Fremdfirmenkoordinator ggf. über den Abfallcontainer für Aufsaug- und Filtermaterialien (Standort zwischen Werk 1 und Werks 2) zu entsorgen. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine fachgerechte Entsorgung zu Lasten des Auftragnehmers durchzuführen.

9.2 Verwendung von ortsbeweglichen Flüssiggasflaschen

Flüssiggasflaschen wie z.B. Propan, Butan dürfen nicht in Räumen unter Erdgleiche eingesetzt oder abgestellt werden. Diese gesetzliche Vorschrift gilt sinngemäß auch für den Einsatz von flüssiggasbetriebenen Fahrzeugen und Geräten der Fremdfirmen. Gasflaschen sind grundsätzlich, gemäß ihrer Verwendungsart, gesichert bereitzustellen, zu transportieren und zu lagern.

Ersteller:	K. Kleinert-Wittmann	Freigegeben von:	S. Boesecke	Seite	16 / 18
Datum:	19.04.2023	Freigegeben am:	16.05.2023	Version	9



9.3 Lagerung von Gefahrstoffen

Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in hierfür geeigneten Behältnissen gelagert werden. Dieses gilt auch bei der Anwendung von getränkten Putzlappen mit einer brennbaren Flüssigkeit. Dafür sind geeignete und geschlossene Behältnisse in den Fertigungsbereichen bereitgestellt. In Durchgängen und Durchfahrten, in Treppenhäusern, allgemein zugänglichen Fluren sowie auf Dächern und deren Dachräumen dürfen brennbare Flüssigkeiten, gleich welcher Gefahrenklasse, auf keinen Fall gelagert werden. Dies gilt auch für Arbeitsräume, mit Ausnahme der Verbrauchsmenge eines Tages. Druckgasflaschen sind gegen Umfallen zu sichern und dürfen direkter Sonnenbestrahlung nicht ausgesetzt werden. Außerhalb von Gebäuden muss bei der Lagerung von brennbaren Materialien zu Außenwänden ohne Öffnungen ein Mindestabstand von 5 m, zu Außenwänden mit Öffnungen ein Mindestabstand von 10 m eingehalten werden. Die Technische Regel Gefahrstoff (TRGS) 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ ist dabei zu berücksichtigen. Gelagertes Material ist mit einem eindeutigen Hinweis auf den Besitzer zu kennzeichnen.

10. Erste Hilfe und bei Brandschutz

Arbeitsunfälle auf dem Betriebsgelände sind dem Ansprechpartner / Fremdfirmenkoordinator unverzüglich mitzuteilen. Davon unberührt ist Ihre eigene Meldekette.

10.1 Verhalten bei Unfällen mit Personenschaden

1. Person aus dem Gefahrenbereich bringen (wenn möglich).
2. Erstversorgung gemeinsam mit einem Ersthelfer bzw. Betriebssanitäter über die Rufnummer 05331 89-333 informieren.

Bei Bedarf Notruf –112

- Wer meldet?
- Was ist passiert?
- Wie viele Betroffene/ Verletzte?
- Wo ist es passiert?
- Warten auf Rückfragen

Information an die Zentrale, sofern ein Notruf abgesetzt wurde

Ersteller:	K. Kleinert-Wittmann	Freigegeben von:	S. Boesecke	Seite	17 / 18
Datum:	19.04.2023	Freigegeben am:	16.05.2023	Version	9



3. Ansprechpartner / Fremdfirmenkoordinator seitens MKN informieren
4. Bei Elektrounfall: zusätzlich die VEFK informieren
5. Rettungskräfte in Empfang nehmen und an Unfallstelle geleiten.

10.2 Verhalten im Brandfall

Bewahren Sie Ruhe und Überblick - unüberlegtes Handeln kann zu Fehlverhalten und schließlich zur Panik führen!

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!!!

Handeln Sie, indem Sie

- alle Arbeiten einstellen
- Gase, laufende Maschinen und Geräte abstellen
- An Prüfständen, in Versuchsbereichen den Not-Aus-Schalter betätigen
- Fenstern und Türen schließen, nicht abschließen

Brand melden durch Handdruckmelder und Notruf 112.



Bringen Sie sich in Sicherheit. Dazu das Gebäude auf dem schnellsten Wege über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege verlassen. Den Weisungen der Evakuierungshelfer (blaue Weste) und / oder den Abteilungsleitern ist Folge zu leisten. Suchen Sie unbedingt den nächstgelegenen Sammelplatz auf und melden sich beim Sammelplatzbeauftragten (zu erkennen an einer gelben Warnweste mit der Aufschrift „Sammelplatzbeauftragter“). Das Gebäude darf erst wieder betreten werden, wenn es durch den Einsatzleiter der Feuerwehr freigegeben wird!

Ersteller:	K. Kleinert-Wittmann	Freigegeben von:	S. Boesecke	Seite	18 / 18
Datum:	19.04.2023	Freigegeben am:	16.05.2023	Version	9